

Inhalt

- I. Alternativen zur Abfindung von Versorgungszusagen an GGF
- II. Personenbezogene Probezeit
- III. Einmal vGA, immer vGA
- IV. Versorgungsausgleich und GGF-Zusagen
- V. Insolvenzschutz für nicht beherrschende GGF
- VI. Gestaltungsmöglichkeiten für nicht beherrschende GGF
- VII. Vervielfältigungsregelung
- VIII. BilMog
- IX. Saldierungsgebot nach BilMog
- X. Krankenversicherungspflicht der Kapitalauszahlung einer bAV
- XI. bAV ist auch für Minijobber interessant

ONLINE - JOURNAL

7. AUSGABE | 4. QUARTAL | 2010

I. Alternativen zur Abfindung von Versorgungszusagen an GGF

Die Gestaltung der Abfindung von Versorgungszusagen gehört zum Handwerkszeug einer professionellen rechtlichen Beratung in der betrieblichen Altersversorgung. Die Abfindung ist auf jeden Fall grundsätzlich immer einem evtl. Verzicht vorzuziehen, der aufgrund des NRW-Erlasses v. 17.12.2009 grundsätzlich bisher nicht mehr umsetzbar war. In Bayern und Baden-Württemberg wird aktuell leider zu diesem Themenkomplex auch keine verbindliche Anfrage beantwortet.

In der Literatur (Harle in BB 33.2010, S. 1963 ff.) wurde zuletzt wenigstens die Meinung vertreten, dass ein Verzicht auf den nicht werthaltigen Teil des Anspruches denkbar wäre. Die Auffassungen des dortigen Autors zur Berechnung der Werthaltigkeit geben jedoch keine große Hoffnung auf pragmatische Lösungsansätze. Aktuell hätte die OFD Karlsruhe in einem internen Schreiben an die Finanzämter den Verzicht auf den noch nicht erdienten Teil wieder zugelassen, sofern der versicherungsmathematische Barwert der Anwartschaft aus der gekürzten Pensionszusage nicht geringer ist als der Barwert des erdienten Teils der ursprünglichen Zusage. Die weitere Entwicklung bleibt hierzu abzuwarten.

Als mögliche Alternative hat sich die Randziffer 283 des BMF-Schreibens v. 31.3.2010 i.V.m. § 3 Nr. 55 EStG herauskristallisiert. Danach kann eine Übertragung der Versorgungsanwartschaft auf ein anderes Unternehmen erfolgen, wenn der versorgungsberechtigte GGF im übernehmenden Unternehmen bereits ein Beschäftigungsverhältnis inne hat und die sonstigen Voraussetzungen (Probezeit usw.) für die grundsätzliche Anerkennung einer Versorgungszusage an GGF gegeben sind. Denkbar wäre z.B. ein zweites Beschäftigungsverhältnis in einem Schwester- oder Tochterunternehmen. Sofern die Grundsätze der Erdienbarkeit eingehalten werden können, kann diese zweite GmbH als gestalterische Planung frühzeitig angegangen werden.

Alternativ könnte im Rahmen der „Abspaltung“ gemäß UmwG und UmwStG ein weiterer Lösungsansatz gesehen werden.

II. Personenbezogene Probezeit

Der BFH hat mit Urteil vom 29.01.2010 I B 88/09 für die personenbezogen Probezeit eines GGF höchstrichterlich entschieden, dass eine Vordienstzeit nur in der Tätigkeit als leitender Angestellter angerechnet werden kann.

III. Einmal vGA, immer vGA

Der BFH hat mit Urteil vom 28.4.2010 I R 78/08 (entgegen der bisherigen Auffassung des BMF-Schreibens vom 14.05.1999) eine anfängliche verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei der Erteilung einer Versorgungszusage ohne ausreichender Probezeit als generelle vGA gesehen. lt. dem Urteil soll es hierzu auch keinen Vertrauenstatbestand geben!

IV. Versorgungsausgleich und GGF-Zusagen

Durch die Möglichkeit der internen Teilung einer Anwartschaft wird ein evtl. angedachter Unternehmensverkauf nahezu unmöglich gemacht. Ein Kaufinteressent hat keinerlei Möglichkeit, auf die geschiedene Anwartschaftsberechtigte Einfluss zu nehmen.

Gerade deshalb und natürlich auch wegen dem möglichen Streitpotential ist die Aufnahme einer Teilungsregelung in GGF-Zusagen zwingend anzuraten.

V. Insolvenzschutz für nicht beherrschende GGF

Der zivilrechtliche Insolvenzschutz gehört bei beherrschenden GGF zu den elementaren Beratungspflichten, da kein betriebsrentenrechtlicher Schutz über den Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) besteht.

Durch mehrere BAG-Urteile vom 19.1.2010 (Az: 3 AZ R 42/08 und 3 AZ R 409/09 sowie 3 AZR 660/09 „Unternehmerlohn-Urteil“ und „Streubesitz-Urteil“) wurde entgegen der Auffassung des PSV auch den nicht beherrschenden GGF bei bestimmten Konstellationen der gesetzliche Insolvenzschutz verwehrt.

VI. Gestaltungsmöglichkeiten für nicht beherrschende GGF

Durch ein BAG-Urteil vom 21.04.2009 3 AZR 285/07 wurde die Möglichkeit eröffnet, die Öffnungsklausel des § 17 Abs. 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG), sonst nur den Tarifvertragsparteien zugedacht, zur individuellen Abänderung der darin genannten Regelungen des Betriebsrentengesetzes zu nutzen.

Gerade die Regelungen zur unverfallbaren Anwartschaft sollten hier durchaus abweichend vom BetrAVG auf den Einzelfall bezogen angepasst werden.

VII. Vervielfältigungsregelung

Die Vervielfältigungsregelung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen ist nach dem BFH-Urteil vom 30.10.2008, VI R 53/05) auch bei einem neuen Arbeitsverhältnis im bisherigen Unternehmen anwendbar.

Autor



Andreas Jakob

Betriebswirt für bAV (FH)
Rentenberater

Tel.:
0931 – 452 00 92–60

Fax:
0931 – 452 00 92–65

E-Mail:
journal@kanzlei-aetas.de

Impressum

AETAS GmbH
Rentenberatungskanzlei
für Vergütungs- und
Versorgungssysteme
Berliner Platz 12
97080 Würzburg

Tel.: 0931 - 452 00 92 - 60
Fax: 0931 - 452 00 92 - 65

Sitz der Firma:
72764 Reutlingen

Gerichtsstand:
Amtsgericht Stuttgart

Geschäftsführung:
Andreas Jakob
Rudolf Hausmann

Handelsregistereintrag:
Amtsgericht Stuttgart
HRB 734890

USt.-Ident-Nummer:
DE269007541

Zulassung als Rentenberater
erteilt durch das Landgericht
Tübingen, Dablerstraße 14,
72074 Tübingen

**Erlaubnis gemäß § 34e Abs. 1
Gewerbeordnung**
Erteilt durch die IHK für München
und Oberbayern, Max-Joseph-Str.
2, 80333 München,
www.muenchen.ihk.de

**Registereintrag gemäß § 11a
Gewerbeordnung:**
Register-Nr. D-IOJU-KCQGL-79

VIII. BilMog

Ein möglicher Ansatz zur Verringerung der Auswirkungen des BilMog auf die Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz kann u.a. auch durch ein CTA-Modell oder einen Schuldbetritt gestaltet werden (FG Münster v. 19.8.2009 1 K 2899/06 Revision IV R 43/09).

Eine aktuelle Checkliste zur Prüfung eines evtl. Handlungs- und Gestaltungsbedarfs können Sie unter <http://folder.kanzlei-aetas.de/AETAS+-+BilMog-Checkliste.pdf> herunterladen.

IX. Saldierungsgebot nach BilMog

Die Saldierung von ausschließlich zur Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen vorhandenem Vermögen mit der Pensionsrückstellung ist nur dann möglich, wenn das Vermögen rechtsverbindlich verpfändet ist und somit den anderen Gläubigern nicht zur Verfügung steht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass auch für die Verpfändung der Rückdeckungsanlage die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist. Das entsprechende Urteil des OLG Düsseldorf vom 23.04.2009 – 6 U 58/08 hat diese von uns schon länger vertretene Meinung bestätigt. In der Praxis dürfte dieser Gesellschafterbeschluss bei so gut wie allen Pensionszusagen nicht vorhanden sein und damit stellt sich die berechnete Frage, ob diese Verpfändung rechtlich wirksam zustande gekommen ist. Falls nicht, dürfte auch die Saldierung nicht möglich sein.

Dieses Manko sollte daher in Vorbereitung des 2010er Handelsbilanzabschlusses nachgeholt werden. Vergessen sollte aber auch nicht werden, dass das Anlageinstitut die Verpfändungserklärung bestätigt haben muss.

X. Krankenversicherungspflicht der Kapitalauszahlung einer bAV

Das Bundessozialgericht hat im Urteil vom 17.3.2010 B 12 KR 5/09 R zur Kapitalleistung aus einer betrieblichen Altersversorgung Stellung bezogen.

Danach ist auch bei einer Kapitalzusage, die in Raten ausgezahlt wird, die Bemessungsgrundlage die Kapitalauszahlung insgesamt, von der dann 1/120 als beitragspflichtige Einnahme veranschlagt wird.

XI. bAV ist auch für Minijobber interessant

Eine arbeitgeberfinanzierte bAV ist in der Ansparphase lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei im Rahmen des jeweiligen Durchführungsweges. Dies gilt auch bei Minijobbern und gefährdet die 400-€-Grenze nicht, kann also zusätzlich zum Minijoblohn von € 400 gezahlt werden. Für Arbeitgeber ist das daher eine gute Möglichkeit, qualifizierte Minijobber ans Unternehmen zu binden.